

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 24.04.2024 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 19.07.2023 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 1 – „Beauftragte“ wird wie folgt geändert:

Das Wort „ehrenamtlich“ wird gestrichen.

2. § 6 – „Beauftragte“ wird um die Absätze 8, 9 und 10 ergänzt:

- (8) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- (9) Die/der Behindertenbeauftragte soll die politischen Rahmenbedingungen mitgestalten, über die Belange von Menschen mit Behinderungen informieren und beraten, Öffentlichkeitsarbeit leisten und den Inklusionsgedanken verbreiten.
- (10) Der/dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.
Der/dem Behindertenbeauftragten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

3. In § 7 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Templin“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 16.05.2024

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister